

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Vom 20.03.1990

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles an der Ahornstraße werden wie folgt festgelegt:

- Westliche Grenze - Westseite der Breslauer Straße
- Nördliche Grenze - Südseite der Ahornstraße
- Östliche Grenze - Westseite der Grundstücke Fl. Nr. 320/82 bzw. Fl. Nr. 320/83 Gemarkung Feucht und
- Südliche Grenze - Nordgrenze der Regensburger Straße

Im Zusammenhang des bebauten Ortsteiles liegen folgende Grundstücke: Fl. Nr. 322/31, 322/30 (Teilfläche) und 322/2 Gemarkung Feucht.

Auf die zwei beiliegenden Lagepläne M 1 : 250 und M 1 : 1.000 sowie den Schnitt M 1 : 250 wird hingewiesen.

Diese Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

(1) Die privaten Wegeflächen sind mit einem Miteigentumsanteil der jeweiligen Benutzer zu erwerben.

(2) Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Privatwegen zu verlegen, dort zu dulden und mit Grunddienstbarkeiten zu sichern.

(3) Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinn von § 3 BauNVO festgesetzt.

(4) Die Dachneigung beträgt bei allen Gebäuden 45°.

(5) Als Geschosshöhe wird festgesetzt:
bei den Reihenhäusern: I + D
bei den Eigentumswohnungen: II + D.
Das Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB (wahlweise § 16 Abs. 2 BauGB) rechtsverbindlich.